

ZH_OBERGERICHT RT240072 vom 5. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240072

FR: ZH_OBERGERICHT RT240072 du 5 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240072 del 5 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. März 2024 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Illnau-Effretikon (Zahlungsbefehl vom 30. Oktober 2023) gestützt auf das Eheschutzurteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Mai 2021 (Urk. 3/12) für ausstehende Kinderunterhaltsbeiträge der Monate Dezember 2022 bis und mit Oktober 2023 definitive Rechtsöffnung für Fr. 6'544.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. Oktober 2023 (Urk. 11 = Urk. 21). b) Mit Datum vom 29. Mai 2024 reichte der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) vertreten durch B. _____ (vgl. Urk. 8) hierorts innert der Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) eine Eingabe ein, in welcher er unter anderem die Frage aufbrachte, wie es nun nach Erlass des Urteils vom 21. März 2024 weitergehe (Urk. 20). Mit Schreiben der beschliessenden Kammer vom 30. Mai 2024 wurde der Gesuchsgegner unter anderem darauf hingewiesen, dass ihm die Möglichkeit offenstehe, innert zehn Tagen ab Erhalt des Urteils beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO zu erheben. Er habe hierfür schriftlich konkrete Anträge zu stellen und genau zu begründen, wieso die Erwägungen des Urteils vom 21. März 2024 gemäss seiner Ansicht unzutreffend seien (Urk. 22). Mit Eingabe vom 1. Juni 2024 bat der Gesuchsgegner darum, seine Eingaben als Beschwerde zu akzeptieren (Urk. 24), worauf diese von der beschliessenden Kammer als Beschwerde entgegengenommen wurden, was den Parteien mit Schreiben vom 3. Juni 2024 mitgeteilt wurde (Urk. 27). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-19/3). Auf die im Beschwerdeverfahren vom Gesuchsgegner vorgebrachten Ausführungen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidfindung als notwendig erweist.

- 3 -

E. 2

Im Beschwerdeverfahren ist einzig das Dispositiv eines Entscheides (vgl. Urk. 21 S. 7: "Es wird erkannt...") anfechtbar, da lediglich dieses der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich ist (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittelverfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Urteils beziehen. So ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur schon aus diesem Grund auf den Antrag des Gesuchsgegners, es sei ihm umgehend zu erlauben, seine vor der Ehe gekaufte Eigentumswohnung auf dem freien Markt zu verkaufen (Urk. 25), nicht einzutreten. Das vorliegende Verfahren betrifft nur die Frage, ob der Gesuchstellerin für die in Betreuung gesetzte Forderung Rechtsöffnung zu erteilen ist, und nicht die Frage, mit welchen Mitteln des Gesuchsgegners die Forderung (allenfalls) beglichen werden kann. Diese Frage wird erst im Rahmen eines

allfälligen Pfändungsvollzugs (Art. 89 ff. SchKG) geprüft.

E. 3

November 2022 erstmals im Beschwerdeverfahren ein. Diese Urkunde (Urk. 26/1) ist daher im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet eingereicht zu betrachten und kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 4

f.), stellt keine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit der erwähnten vorinstanzlichen Erwägung dar. Es handelt sich dabei lediglich um Wiederholungen des im erstinstanzlichen Verfahren Vorgebrachten (Prot. VI S. 4). Zudem handelt

- 5 - es sich bei der vorliegenden Forderung um Unterhaltsbeiträge für seinen Sohn, wofür, wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt (Urk. 21 S. 5 E. III.3) und unbestritten geblieben, keine Verrechnung mit Ansprüchen gegenüber der Gesuchstellerin persönlich geltend gemacht werden kann (Urk. 21 S. 4 f. E. III.2). Auch wenn die Gesuchstellerin allenfalls dem Gesuchsgegner etwas schuldet, ändert dies nichts an seiner Pflicht, ihr die vom Eheschutzgericht festgelegten Kindesunterhaltsbeiträge zu bezahlen; diese Unterhaltsbeiträge sind rechtlich dem Kind geschuldet und nicht der Gesuchstellerin. Da somit von Seiten des Gesuchsgegners keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erfolgte, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten. c) Anzuführen bleibt, dass im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nicht überprüft werden kann, ob und inwieweit ein Schuldner finanziell in der Lage ist, eine fällige Schuld zu bezahlen. Auch dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Bei der Entscheidung, ob Rechtsöffnung zu erteilen ist oder nicht, sind die finanziellen Verhältnisse des Schuldners durch das Gericht nicht zu berücksichtigen. Daher ergeben sich auch aus dem Schreiben des Gesuchsgegners an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster vom 3. November 2022 (Urk. 26/1) keine Gründe für eine Gutheissung der Beschwerde (wobei dieses Schreiben allerdings wie erwähnt im Beschwerdeverfahren ohnehin nicht berücksichtigt werden kann).

E. 5

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren kein konkretes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 20, Urk. 24 f.). Da die Beschwerde von vornherein als aussichtslos anzusehen war (vgl. vorstehende Erwägungen 2 und 4), wäre dieses jedoch auch abzuweisen gewesen, wenn es gestellt worden wäre. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit nämlich zusätzlich voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO).

E. 6

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die

- 6 - Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin

keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 20, Urk. 24 f.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.